

Neue Informationen für Eltern mit Kindern in familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten (Stand 17. März 2020) – Ergänzung zum Merkblatt vom 12. März 2020 (siehe unten)

Der Bundesrat hat am Montag gegen Abend die ausserordentliche Lage erklärt und mit der «Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus COVID-2» im Wesentlichen jene Massnahmen ergriffen, die der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am Sonntagnachmittag (15.3.2020) zum Schutz der Bevölkerung vorgestellt hat.

Die Generationen sollen möglichst wenig gemischt werden. Neben den Präsenzveranstaltungen in Schulen, Hochschulen und in Ausbildungsstätten sind in allen Kantonen alle Aktivitäten von Vereinen etc. untersagt. **Soziale Kontakte sind so weit wie möglich zu reduzieren.**

Der Bundesrat hat den bisherigen Entscheid des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft bestätigt:

Die familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote im Kanton Basel-Landschaft werden NICHT geschlossen. Sie sollen offen stehen für Eltern in Gesundheitsberufen oder mit anderen zwingenden Arbeitsverpflichtungen, welche die Kinderbetreuung nicht anders organisieren können, d.h. deren Kinder nicht privat betreut werden können. Zugang sollen auch Eltern haben, bei denen eine Betreuung ausschliesslich durch Grosseltern über 65 Jahre oder andere besonders gefährdete Personen möglich ist (Stand am 17. März 2020). Es gelten die Informationen unseres Merkblattes vom 12. März 2020 mit kleinen Anpassungen (s.u.).

Was bedeuten die Massnahmen des Bundesrates vom 16.3.2020 für familien- und schulergänzende Angebote im Kanton Basel-Landschaft?

Die Kinder können grundsätzlich in der Institution / im Betreuungsangebot betreut werden. **Die Betreuungsangebote stehen offen für Eltern in Gesundheitsberufen oder mit anderen zwingenden Arbeitsverpflichtungen, welche die Kinderbetreuung nicht anders organisieren können, d.h. deren Kinder nicht privat betreut werden können.** Zugang sollen auch Eltern haben, bei denen eine Betreuung ausschliesslich durch Grosseltern über 65 Jahre oder andere besonders gefährdete Personen möglich ist. Die Schutzmassnahmen bezüglich Hygiene sind bestmöglich umzusetzen (siehe Merkblatt 12.3.2020 Punkt 1.).

Dass die familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote geöffnet bleiben, dient in erster Linie dem Schutz der älteren Generation. Der Regierungsrat hat keine Definition festgelegt, wer als Person «mit anderen zwingenden Arbeitsverpflichtungen» gilt. Das Betreuungsangebot soll von den familien- und schulergänzenden Angeboten deshalb nicht auf Eltern in Gesundheitsberufen beschränkt werden. **Die Eltern entscheiden, ob sie die Betreuung aufgrund ihrer Arbeitsverpflichtung zwingend benötigen. Es ist davon auszugehen, dass viele Eltern zum Schutz ihrer Kinder und der Familie bzw. aus Solidarität auf die Betreuung in den Angeboten verzichten werden.** Dies wird für viele Eltern möglich sein, da die Arbeitgeber flexible Arbeitsmöglichkeiten ermöglichen (Home office, gestaffelte Arbeitszeit etc.).

Erste Priorität hat das Suchen und Finden einer Betreuungslösung im privaten Umfeld und damit in kleinem Rahmen. Personen ab 65 Jahren oder aus der Risikogruppe sollen die Betreuung nicht übernehmen. In viel mehr Familien als sonst wird in den nächsten Wochen jeweils eine Mutter oder ein Vater zuhause sein.

Schulpflichtige Kinder besuchen die Schulen nicht (kein Präsenzunterricht). **Für Eltern, die in Gesundheitsberufen arbeiten oder sonstige zwingende Arbeitsverpflichtungen haben und die Kinderbetreuung nicht anderweitig organisieren können, stellen die Baselbieter Schulen für Kindergarten- und Primarschulkinder ein Betreuungsangebot zur Verfügung.**

Aufgrund des Betreuungsangebotes in den Schulen ist nicht zu erwarten, dass die Schulkinder in grösserem Umfang als bisher durch die bestehenden familien- und schulergänzenden Angebote im Kanton Basel-Landschaft betreut werden müssen. **Wir empfehlen den Betreuungsangeboten grundsätzlich Zurückhaltung bezüglich der Aufnahme von zusätzlichen Kindern, v.a. damit die Kindergruppen möglichst klein gehalten und die Abstandsregeln so gut, wie dies möglich sein kann, umgesetzt werden können. Aber: Zusätzlicher Betreuungsbedarf von Eltern aus Gesundheitsberufen etc. soll abgedeckt werden.**

Tagesfamilien, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind, halten sich an allfällige Weisungen der Tagesfamilienorganisation. Grundsätzlich empfiehlt das AKJB, dass wie bisher maximal fünf Kinder gleichzeitig in Tagesfamilien betreut werden.

Weitere Informationen, z.B. bezüglich Elternbeiträgen von Familien, die auf die Betreuung verzichten, können wir Ihnen jetzt noch nicht geben. Wir bitten Sie um Verständnis, dass nicht alle Fragen jetzt schon beantwortet werden können. **Informationen und Entscheide werden jeweils so rasch wie möglich kommuniziert und von den Betreuungsanbietern an Sie weitergeleitet.**

Merkblatt für Eltern mit Kindern in familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten (Stand 12. März 2020) – mit Anpassungen bis 17. März 2020

1. Wie wird die Kampagne «So schützen wir uns» in den Institutionen und Betreuungsangeboten umgesetzt?

Die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln des BAG bleiben verbindlich bzw. müssen der Zielgruppe angemessen umgesetzt werden:

- Mehrmals täglich gründliches Händewaschen (mindestens 30 Sekunden) mit Wasser und Seife ([Video](#))
- Husten und/oder Niesen in die Armbeuge oder, wenn vorhanden, in ein Papiertaschentuch
- Papiertaschentuch nach Gebrauch in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgen
- Kein Händeschütteln und keine Umarmungen (primär unter den Erwachsenen / Kinder: altersgerechte Umsetzung)
- Abstand halten (Umsetzung im Rahmen der Möglichkeiten)
- Bei Fieber und Husten zu Hause bleiben
- Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation

Vielen Dank, dass Sie sich beim Aufenthalt in der Institution (z.B. Hol- und Bringsituation) an die Weisungen und Hygienevorgaben halten.

Wir bitten, Kinder mit Erkältungen möglichst nicht in das Betreuungsangebot zu bringen.

2. Sind Kinder besonders gefährdet?

Gemäss aktuellem Erkenntnisstand verläuft eine allfällige Erkrankung mit dem Coronavirus bei Kindern und jungen Menschen meist mild. Um eine Erkrankung möglichst zu vermeiden, gilt es weiterhin, die Verhaltensregeln des BAG auch ausserhalb der Betreuung konsequent zu beachten.¹ Vielen Dank für die tatkräftige Mithilfe.

3. Welche Auswirkungen haben die Empfehlungen des BAG auf die Alltagsgestaltung in der Institution bzw. im Betreuungsangebot?

Wo möglich sollen die Kinder in kleinen, möglichst konstanten Gruppen betreut werden. Viel Zeit im Freien wird empfohlen. Ansammlungen von Menschen, wie z.B. Mittagessen in einem dicht gefüllten Raum, sollen vermieden werden. Bei grossen Institutionen / Kindergruppen kann geprüft werden, ob z.B. in kleineren Gruppen, auf mehrere Tische verteilt, gegessen werden kann.

Die Durchführung von Veranstaltungen ist verboten.

Die Durchführung von Ausflügen ist unter Beachtung folgender Grundsätze möglich:

- **Ausflüge ins Freie können stattfinden, sollen aber in kleinen Gruppen stattfinden. Auf die Nutzung des öffentlichen Verkehrs ist zu verzichten.**

Allfällige Reisen und Lager von Institutionen / Betreuungsangeboten **sind verboten.**

Vielen Dank für Ihr Verständnis bezüglich allfälliger Anpassungen im Alltag bzw. Absage von Veranstaltungen etc.

4. Was müssen Institutionen / Betreuungsangebote im Umgang mit Risikogruppen beachten?

Besonders gefährdete Personen dürfen nicht in die Betreuung von Kindern eingebunden werden.

Bei speziellen gesundheitlichen Voraussetzungen von Kindern sind die betroffenen Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich, mit der Hausärztin oder dem Hausarzt Kontakt aufzunehmen. Ausschlaggebend für den Umgang mit der Situation ist die Einschätzung der medizinischen Fachperson.

¹ Tipp für die Umsetzung mit Kindern ab ca. 2.5 Jahre: farbige Serviette / Tuch / Stoff mit Klebeband o.ä. in die Armbeuge des Kindes kleben bzw. befestigen (Spitze des Dreiecks auf der Innenseite des Arms). Die Kinder erhalten so einen Hinweisreiz und werden im Erlernen von Selbstkontrolle unterstützt. Weitere hilfreiche Materialien bietet z.B. auch die Kampagne «[SeifenBoss](#)».

Auf generationenübergreifende Aktivitäten, z.B. mit Personen aus Alters- und Pflegeheimen, soll derzeit verzichtet werden.

5. Was muss eine Institution / ein Betreuungsangebot unternehmen, wenn bei einem Kind / Jugendlichen oder einer/einem Mitarbeitenden Krankheitssymptome auftreten?

Treten bei Kindern / Jugendlichen in der Institution / im Betreuungsangebot Krankheitssymptome wie Fieber und Husten auf, kontaktiert die Leitung die Eltern und regelt das Nachhausegehen. Ist eine Arztkonsultation notwendig, entscheidet die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt des Kindes oder Jugendlichen aufgrund der aktuellen Vorgaben des BAG, ob es sich um einen Verdachtsfall handelt, der weiter abgeklärt oder getestet werden muss. Er oder sie wird alle Schritte einleiten.

Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen wie Fieber und Husten gehen nach Hause und kontaktieren gegebenenfalls (wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert) ihre Ärztin oder ihren Arzt. Bei Tagesfamilien: Die Tagesfamilie kontaktiert gegebenenfalls ihre Ärztin oder ihren Arzt. Die Eltern der betreuten Kinder werden informiert und das Nachhausegehen wird geregelt. **Erkrankte setzen die Regeln der Selbst-Isolation gemäss BAG um** (siehe [Merkblatt Selbst-Isolation](#)).

Betreute Kinder / Jugendliche und Mitarbeitende dürfen erst bei allgemeinem Wohlbefinden und Fieberfreiheit ohne fiebersenkende Mittel von 24 Stunden wieder in die Institution / in das Betreuungsangebot kommen (bzw. bei Tagesfamilien: wieder Kinder betreuen).

6. Was müssen Institutionen unternehmen, wenn sich eine Mitarbeitende/ein Mitarbeitender oder ein Kind / Jugendliche/r mit dem Coronavirus infiziert hat?

Die Institutionsleitung schliesst das Kind bzw. die/den Mitarbeitende/n von der Betreuung aus und stellt sicher, dass die Person gemäss den Regeln im Punkt 7. wieder zurückkehrt.

7. Wann dürfen erkrankte Mitarbeitende oder Kinder / Jugendliche in den Betrieb zurückkehren?

Positiv getestete Personen: Wer nachweislich an COVID-19 erkrankt ist, darf in die Institution / in das Betreuungsangebot zurückkehren, wenn seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind und sie oder er während 48 Stunden ohne Einnahme von Medikamenten symptomfrei bleibt.

Personen mit Erkältungssymptomen: Wer Fieber und Husten hatte, darf in die Institution / in das Betreuungsangebot zurückkehren, wenn sie oder er während 24 Stunden ohne Einnahme von Medikamenten symptomfrei bleibt.

8. Was passiert, wenn eine Mitarbeitende/ein Mitarbeitender oder ein Kind / Jugendliche/r mit einer Person in Kontakt kommt, die Fieber und Husten hat?

Enger Kontakt mit nachweislich positiv getesteten Personen (z.B. im gleichen Haushalt): Treten keine Symptome auf, gilt eine Selbstquarantäne für die Dauer von 5 Tagen. **Für die Selbst-Quarantäne gelten die Regeln des BAG** (siehe [Merkblatt Selbst-Quarantäne](#)).

Kontakt mit Erkälteten: In diesem Fall wird die Institution / das Betreuungsangebot regulär besucht.

9. Wie werden die Institutionen / Betreuungsangebote und die Eltern auf dem Laufenden gehalten?

Sollte sich die Lage verändern und angepasste Massnahmen erfordern, werden die Institutionen / Betreuungsangebote vom Kanton darüber in Kenntnis gesetzt. Die Institutionen / Betreuungsangebote sind für die Weitergabe von Informationen an die Eltern verantwortlich. Merkblätter und Weisungen behalten jeweils ihre Gültigkeit, bis sie offiziell aufgehoben oder ersetzt werden. Die aktuellen Merkblätter finden Sie auf www.bl.ch/corona. Die Informationen des BAG sind unter dem folgenden Link zu finden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>.

10. Wer entscheidet, ob eine Institution / ein Betreuungsangebot oder Teile dieser geschlossen werden, und wann?

Über eine allgemeine Schliessung von familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten entscheiden **der Bundesrat, der Regierungsrat oder der KKS**. Über die Schliessung von Tagesbetreuungsangeboten infolge Infizierung entscheidet der kantonsärztliche Dienst und informiert die Institutionsleitung direkt.